

**Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N.
Landkreis Freudenstadt**

**Flächennutzungsplan
punktuelle Änderung für den Bereich
„Intermodales Servicezentrum Horb“
in Horb a.N.-Altheim**

Zusammenfassende Erklärung

Stand: 22.09.2022



GAUSS Ingenieurtechnik GmbH
Tübinger Straße 30, 72108 Rottenburg a.N.
Telefon 07472 / 96 71-0
gauss-ingenieurtechnik.de

1. Anlass und Ziel der Planung

Im Industriegebiet Horb-Heiligenfeld soll unter Nutzung der bestehenden Anschlussbahn der Stadt Horb ein Terminal des Kombinierten Verkehrs (KV-Terminal) Schiene/Straße errichtet werden.

Das Terminal bedient ausschließlich die zum Umschlag Schiene/Straße sowie zur transportbedingten Zwischenabstellung erforderlichen technischen Kapazitäten. Einrichtungen zur Langzeitabstellung von leeren und beladenen Ladeeinheiten sowie für KV-affine Dienstleistungen sind auf dem Areal des KV-Terminals nicht vorgesehen.

Daher sollten mit der Aufstellung eines **vorhabenbezogenen Bebauungsplans** die Voraussetzungen für die Errichtung eines **Intermodalen Servicezentrums Horb (ISH)** geschaffen werden. Die Dienstleistungen, welche nicht im Terminal abgewickelt werden können, sollen direkt angrenzend im Intermodalen Servicezentrum Horb (ISH) ausgeführt werden.

Um die künftige Nutzung als „Intermodales Servicezentrum“ sicherzustellen, wurde der **Flächennutzungsplan** im **Parallelverfahren**, gem. § 8 Abs. 3 BauGB, zum **Sondergebiet „Intermodales Servicezentrum Horb“** punktuell geändert.

2. Verfahrensablauf

Der Gemeinderat der Stadt Horb am Neckar hat am 30.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Intermodales Servicezentrum Horb“ in Horb a.N.-Altheim gefasst. Da der rechtsgültige Flächennutzungsplan (80. Änderung FNP Verwaltungsgemeinschaft Horb a.N. vom 16.10.2018) nicht der zukünftigen Nutzung für das „Intermodale Servicezentrum Horb“ entspricht, muss der Flächennutzungsplan im Zuge des Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Dafür hat der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N. in seiner öffentlichen Sitzung am 20. April 2021 beschlossen, für den Bereich „Intermodales Servicezentrum Horb“ in Horb a.N.-Altheim ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N. einzuleiten und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 5. Oktober 2021 wurden die Entwurfsunterlagen der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Intermodales Servicezentrum Horb“ in Horb a.N.-Altheim gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgten vom 24.01.2022 bis 25.02.2022. Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Anregungen ein.

Mit der Durchführung der notwendigen Verfahrensschritte waren die Voraussetzungen gegeben, die 87. Änderung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft Horb a. N. festzustellen.

Im Rahmen der 87. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) 1997 der VG Horb a. N. im Bereich „Intermodales Servicezentrum Horb“ in Horb a.N.-Altheim konnte der Gemeinderat über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden entscheiden. Der Feststellungsbeschluss wurde am 27.06.2022 durch den gemeinsamen Ausschuss der VG Horb a.N. getroffen.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Bereits ab der Vorentwurfsphase des Bebauungsplanes wurde ein Umweltbeitrag mit Bestandsplan und Maßnahmenkonzept vorgelegt. Durchgeführt wurden darin die voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

- Biotop / biologische Vielfalt
- Boden / Fläche
- Grundwasser
- Luft / Klima
- Landschaftsbild

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst den bereits rechtskräftigen BBP „Industriegebiet Horb a.N.“ mit rd. 1,9 ha sowie eine Erweiterungsfläche von rd. 2,3 ha. Durch die Neuüberplanung der Flächen im rechtskräftigen BBP sind keine wesentlichen oder erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die über die bereits mögliche Nutzung und Bebauung hinausgehen.

Die vorhabenbedingt im Bereich der Erweiterungsfläche entstehenden wenig erheblichen bis unerheblichen, teils auch erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt können unter Berücksichtigung von vorgeschlagen Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet vollständig ausgeglichen werden. Da es jedoch auch zum Verlust von nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Feldhecken kommt, müssen diese im gleichen Umfang außerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden.

Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf entsteht auch für das Schutzgut Tier und Pflanzen durch entfallende Brutreviere für Vogelarten (Goldammer, Feldsperling, Bluthänfling, Klappergrasmücke), für die ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden müssen. Für andere Arten sind unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten, bau-, anlage- und betriebsbedingt zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen für das Schutzgut Boden / Fläche durch die üblichen mit Bauvorhaben verbundenen unvermeidbaren Verluste von Böden / Flächen durch Überbauung und Versiegelung. Davon betroffen sind im Bereich der Erweiterung vorherrschend mittel- bis geringwertige Böden, anteilig auch mittel- bis hochwertige. Zusätzliche Beeinträchtigungen entstehen im Bereich des Vorhabens durch Geländeauffüllung und der damit verbundenen vollständigen Überdeckung der anstehenden naturnahen Böden. Rund 1/4 der Plangebiets bleiben - wie vorhanden - ohne Eingriffe in den Boden erhalten. Die Eingriffe in den Boden können innerhalb des Plangebiets nicht vollständig ausgeglichen werden, so dass weitere Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets durchgeführt werden.

Für die anderen Schutzgüter (Wasser, Klima / Luft, Landschafts- / Ortschaftsbild, Erholung / Mensch, Kultur- und Sachgüter) können die teils erheblichen Beeinträchtigungen unter Beachtung und Durchführung der von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und planinternen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden, so dass keine weiteren Maßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich werden.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte nach Bekanntmachung am 30.04.2021 vom 10.05.2021 bis einschließlich 10.06.2021.

Die eingegangenen Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange waren mehrheitlich zur Kenntnis zu nehmen. Ergänzende Hinweise zur Geotechnik wurden als solche in den Bebauungsplan übernommen. Mit dem Erbringen eines Entwässerungsnachweis wurde auf die Stellungnahme der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde reagiert; sie hat damit eine Grundlage für die Beurteilung aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhalten.

Von Seiten der Öffentlichkeit gab es keine Stellungnahmen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte nach Bekanntmachung am 14.01.2022 vom 24.01.2022 bis einschließlich 25.02.2022.

Die eingegangenen Stellungnahmen von den Trägern öffentlicher Belange waren mehrheitlich zur Kenntnis zu nehmen. Ergänzende Hinweise wurden als solche in die Begründung der Änderung zum Flächennutzungsplan übernommen.

Von Seiten der Öffentlichkeit gab es keine Stellungnahmen.

5. Alternative Standortmöglichkeiten

Alternative Standortmöglichkeiten mit ähnlich guten Voraussetzungen waren von Anfang an nicht ersichtlich, da nur dieser Standort die einmalige Möglichkeit bot, die vorhandenen Gleisanlagen durch das Kombi-Terminal Horb zu reaktivieren. Die Alternativensuche fand im dazugehörigen Planfeststellungsverfahren ausführlich statt. Durch die unabdingbare funktionale Zusammengehörigkeit des Containerdepots (Intermodales Servicezentrum) und des Terminals, war somit der optimale Standort durch direkten Anschluss an das Terminal gegeben.

erstellt
Rottenburg, den 26.10.2022

anerkannt
Horb am Neckar, den 26.10.2022

gez.
Fabian Gauss M.Eng
Stadtplaner

gez.
Peter Rosenberger
Oberbürgermeister